



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Ref. 24
Frau Pellinghoff
im Hause

Karlsruhe 01.06.2011
Name Dr. Frank Hartmann
Durchwahl 0721 926-3741
Aktenzeichen 33-9220.94-17 / Zweite
Rheinbrücke Karlsruhe
(Bitte bei Antwort angeben)

☞ Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff des Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10

Ihr Schreiben vom 31.03.2011
Az 24a4-0513.2 (B10/18)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Pellinghoff

die Unterlagen zu o.g. Planfeststellungsverfahren wurden seitens der Fischereibehörde geprüft. Im LPB sind die Fischfauna, die Fischerei und der Fischartenschutz nicht abgehandelt. Die Fischerei und Fischfauna (Fischartenschutz) sind jedoch grundsätzlich und potenziell von der Maßnahme betroffen, und zwar 1) von der Baustellenaktivität (direkte und indirekte Eingriffe ins Gewässer und die Fischlebensstätten) und 2) vom ggf. eintretenden Flächenverbrauch der Gewässer (Stützpfeiler). 3) Einleitungen von Oberflächenwasser sind den Unterlagen zufolge nicht oder in nicht maßgeblichem Umfang vorgesehen.

ad 2) Hinsichtlich des Flächen- und damit des Habitatverbrauches von Alb und Rhein konnten den komplexen und schwer lesbaren Unterlagen keine Angaben entnommen werden. Diese Eingriffe werden dennoch als vermutlich vernachlässigbar eingestuft.

ad 1) Die Eingriffe während der Baustellenaktivität auf die Fische und den Fischlebensraum können zeitweise durchaus erheblich sein. Diese sind in den Antragsunterlagen nicht abgehandelt bzw. konnten nicht gefunden werden.

Folgende Auflagen sind aus unserer Sicht aufzunehmen:

- a) Es sind Gewässereintrübungen oder Stoffeinbringungen, die zu einer Schädigung aquatischer Lebensräume oder Organismen führen können, zu verhindern.
- b) Für die besonders zu schützenden Fischarten sind in Absprache mit der Fischereibehörde ggf. geeignete Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.
- b) Die Alb darf zur Baustellenzeit nicht abgesperrt werden oder sonst in ihrer biologischen Durchgängigkeit behindert werden.
- c) Mit dem Einbringen von Stützelementen in die Gewässer sind fischereiliche Schäden zu erwarten. Diese sind erforderlichenfalls zu ersetzen bzw. anderweitig auszugleichen. Im Falle des Rheins handelt es sich um ein Fischereirecht des Landes Baden-Württemberg, fiskalisch vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg.
- d) Maßnahmen im Gewässer sind bereits im Planungszustand mit der Fischereibehörde abzustimmen und jeweils vor dem Eingriff dieser rechtzeitig mitzuteilen.
- e) Die jeweils betroffenen Fischereiausübungsberechtigten (Freizeitfischerei und Erwerbsfischerei) sind in Kenntnis zu setzen.

Wir bitten um die Zusendung einer Mehrfertigung der Entscheidung,

mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Hartmann